

vernagelt und die Leiche so bald als immer möglich begraben werden.

Wir haben das Vertrauen zu allen christlichen und jüdischen Einwohnern Unsers Landes, daß sie die gute, gerechte, menschenliebende Absicht dieser Verordnung anerkennen, und sich durch keine hergebrachte Sitte oder Meynung von der genauen Befolgung derselben abhalten lassen werden, wie dann z. B. die Meynung, man müsse, so lange eine Leiche im Hause sey, seine Geschäfte und Handthierung ruhen lassen, blos irriger Glaube ist, welchen weder die Vernunft noch die Religion gebietet.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung von den Kanzeln abgelesen und an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werde; befehlen auch allen Obrigkeiten, Predigern, Aerzten, Wundärzten, Küstern, Schulmeistern und Unterbedienten, auf die Befolgung derselben genau zu achten und die Entgegenhandlungen zur Bestrafung zu befördern.

Gegeben Detmold den 8ten Jul. 1800.

Num. CX.

Num. CX.

Verordnung wegen der sogenannten Stockflinten,  
von 1800.

Eine sogenannte Stockflinte, d. i. ein Gewehr, wovon der mit Firniß überstrichene oder mit Leder überzogene Lauf abgeschroben und als ein Stock gebraucht, und der Schaft unter der Kleidung versteckt getragen werden kann, hat sich bey einem an der Wildbahn wohnenden Unterthan gefunden; es sollen auch mehrere dergleichen Gewehre im Lande angetroffen werden.

Da aber solche für die Wildbahn und für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind: so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht nicht nur das Kaufen und Verkaufen derselben verboten, sondern auch vor deren Gebrauch bey Vermeidung der Confiscation und willkürlicher Strafe gewarnet. Detmold den 22ten Jul. 1800.

Fürstlich Sippische Regierung  
daselbst.

Num. CXI.